Verfolgung von Roma, Sinti, Jenischen und anderen als „Zigeuner“ definierten Menschen im Nationalsozialismus.- Wichtige Dokumente

Aufgeführt werden hier nur Schriftdokumente. Beachten Sie zu den Bildquellen bitte unsere Geschichtsgalerie und unsere Hinweise zur Recherche.

Erlass des Reichsministeriums des Innern zur Durchführung des „Blutschutzgesetzes“, 3. Januar 1936

Eine „Gefährdung des deutschen Blutes“ ging nach nationalsozialistischer „Rassenbiologie“ von der Vermischung mit jenem „artfremder Rassen“ aus. Hierzu zählte Reichsinnenminister Wilhelm Frick „in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner“. Gegen die Eheschließung einer „deutschblütigen Person“ mit einem „Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blute“ hatte er noch keine Einwände, sofern diese keinen „Einschlag von Negerblut“ aufwiesen. „Ehefähigkeits“- und „Ehetauglichkeitszeugnisse“, die zunehmend strengeren Vorgaben unterworfen wurden, gehörten zum rassistischen Alltag unter dem NS-Regime.

Quelle: BArch, R 187/399, Images 192-193

Überführung der „Zigeuner“ aus Groß-Berlin auf den „Rastplatz“ bei Marzahn, 10. Juli 1936

In Vorbereitung der olympischen Sommerspiele in Berlin 1936 verfügte die Gestapo am 3. Juli 1936 eine überfallartig auszuführende „Aktion“, im Zuge derer alle im Stadtgebiet lagernden „Zigeuner“ nach Marzahn „abtransportiert“ wurden. Was in der Anordnung euphemistisch als „Rastplatz“ beschrieben ist, meint das größte Sammel- und Zwangslager für Roma und Sinti auf deutschem Staatsgebiet, das sich binnen kurzer Zeit mit Menschen füllte.

Quelle: BArch, R 8077/236, Images 172-174

Skizze des „Rastplatzes“ bei Marzahn, Juli 1936

Dem Befehl vom 3. Juli 1936 war auch eine Skizze des Geländes in Marzahn beigegeben.

Quelle: BArch, R 8077/236, Image 176

Aktion gegen „Arbeitsscheue“, 26. Februar 1938

Der Anordnung der Staatspolizeileitstelle München ist zu entnehmen, dass zur geplanten „Aktion gegen Arbeitsscheue“ die Arbeitsämter und die lokalen Polizeidienststellen Erhebungen durchführen und die Personaldaten vermeintlich „arbeitsscheuer“ reichsdeutscher, arbeitsfähiger Männer der Staatspolizeileitstelle melden sollten. Diese „Aktion“, die man als Maßnahme der „vorbeugenden“ Verbrechensbekämpfung auswies, wurde im gesamten Reichsgebiet unter der Ägide des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin durchgeführt. Die betroffenen Personen, darunter viele als „Zigeuner“ definierte Menschen, wurden in „Schutzhaft“ genommen und ins Konzentrationslager Buchenwald überführt, wo sie „positive Arbeit zu leisten haben werden“.

Quelle: BArch, R 187/399, Images 162, 164 und 166

Abschiebung aus dem Gebiet der Westbefestigungen ins rechtsrheinische Gebiet, September 1938

Per Schreiben vom 16. September 1938 teilte das Reichsministerium des Innern dem Reichsminister der Finanzen mit, dass diese Maßnahme „aus Gründen der Reichsverteidigung im Interesse der Verhütung von Spionage und Sabotage“ geboten gewesen sei. „Bekanntlich will keine Verwaltungsbehörde und keine Gemeinde Zigeuner behalten“, heißt es weiter. Daher seien Lager zu schaffen, in denen diese Personen „konzentriert“ werden können.

Quelle: BArch, R 2/11658, Images 82-83

Bekämpfung der „Zigeunerplage“.- Runderlass, 8. Dezember 1938

Der Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 wollte die „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff“ nehmen. Gemäß dem Rassenkonzept der Nürnberger Gesetze definierte man „Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen“ gleich den Juden und Jüdinnen als „Nichtarier“. Die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Reichskriminalpolizeiamt sollte „alle seßhaften und nicht seßhaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ erfassen. Zu diesem Zweck sollten die lokalen Polizeidienststellen „alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ melden.

Quelle: Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 14. Dezember 1938, Nr. 51, Spalten 2105-2110.

Zusammenarbeit des SS-Rasse- und Siedlungshauptamts mit dem Reichskriminalpolizeiamt, 19. Dezember 1938

In seinem Schreiben an den Reichsführers-SS reklamierte das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt seine Zuständigkeit und Expertise „auf rassenbiologischem Gebiet“ und wollte „über die geplanten Maßnahmen zur Lösung der Zigeunerfrage unterrichtet“ sein und an entsprechenden „Vorschlägen“ mitarbeiten. Zum Aufbau einer „Fremdstämmigenkartei“ wollte man die erhobenen Daten nutzen. Einig war man sich offenkundig in der Zielsetzung eines Gesetzes zwecks „Unterbindung einer weiteren Vermischung zwischen Zigeunern und Deutschblütigen“ sowie „Trennung der reinen Zigeuner von den Mischlingen und Sterilisierung und Isolierung der asozialen Mischlinge“.

Quelle: BArch, R 187/399, Images 77 und 79

Bekämpfung der „Zigeunerplage“.- Ausführungsanweisung, März 1939

Die „Ausführungsanweisung des Reichskriminalpolizeiamts vom 1. März 1939 zum Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dez. 1938“ erschien als Sonderausgabe des "Deutschen Kriminalpolizeiblatts" am 20. März 1939. Explizit thematisiert wird die enge Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes.

Quelle: BArch, R 58/9560**,** Images 4-11

Erfassung der „Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“, März 1939

Anlage 1 zur Ausführungsanweisung vom 1. März 1939 listet die zu erfassenden Personendaten auf. Den ausgefüllten Formularen waren Fingerabdruckblätter und Lichtbilder beizufügen.

Quelle: BArch, R 58/9560, Images 9-10

Formulare für die Bescheinigungen der „rassekundlichen“ Einstufung, März 1939

Die Anlagen 2a, 2b und 2c präsentieren, wie die „Bescheinigung A“ für „Zigeuner“, die „Bescheinigung B“ für „Zigeunermischlinge“ und die „Bescheinigung C“ für „Nichtzigeuner“ aussehen sollten. „Diese Bescheinigung hat der Inhaber stets bei sich zu führen“, ist mitten im Textfeld zu lesen.

Quelle: BArch, R 58/9560, Image 11

„Einteilung der Zigeuner nach rassischen Gesichtspunkten“, 1936-1945

Von Benutzern und Benutzerinnen des Archivs häufig nachgefragt ist die Archivalie R 165/181 insbesondere wegen der „Einteilung der Zigeuner nach rassischen Gesichtspunkten“. Die von den „Rassenhygienikern“ begutachteten „Zigeuner-Mischlinge“ klassifizierte man als „ZM“: „mit gleichem zigeunerischen und deutschen Blutsanteil“, „ZM+“: „mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil“ oder „ZM-“: „mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“. „Z“ bezeichnete den „Vollzigeuner“, den „stammechten Zigeuner“. „NZ“ bezeichnete den „Nicht-Zigeuner“, den „Deutschblütigen“.

Quelle: BArch, R 165/181, Image 8 (benutzungsbeschränkt)

Gutachten über „sozial angepasste“ ostpreußische „Zigeunermischlinge“, ca. 1936-1945

Die rassistische „Klassifikation“ bezog auch „sozial angepasste“ ostpreußische „Zigeunermischlinge“ in die Begutachtung mit ein, wie diese Erläuterungen zu den „Zusätzen“ erkennen lassen, die bei den „Gutachten“ verwendet wurden.

Quelle: BArch, R 165/181, Image 13

„Erfassung und rassenbiologische Sichtung der Zigeuner“.- Kurzbericht von Robert Ritter, ca. 1939

Die Akte der Deutschen Forschungsgemeinschaft über Professor Robert Ritter (Laufzeit: 1935-1944) umfasst neben Unterlagen, welche die Verwaltung des Personals und der Sachmittel der Ritterschen „Forschungsprojekte“ zur „Asozialenforschung und Kriminalbiologie“ dokumentieren, auch Schriftgut, das die rassistische Programmatik beleuchtet. Die Fortpflanzung der angeblich vererbten Asozialität und Kriminalität der „Zigeuner“ zu unterbinden, war das erklärte Ziel. Der vorliegende „Kurzbericht“ belegt, auf wenige Sätze konzentriert, zudem die enge Zusammenarbeit der Ritterschen Forschungsstelle bzw. des Reichsgesundheitsamts mit der Kriminalpolizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie die Nutzbarmachung der über die Menschen erhobenen Daten für Zwecke der Polizei, der Gesundheitsämter, der Finanzverwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP.

Quelle: BArch, R 73/14005, Images 125 und 127

„Erfassung“ der „Zigeuner“.- „Festsetzungserlass“, 17. Oktober 1939

Per Schnellbrief vom 17. Oktober 1939 instruierte Reinhard Heydrich die dem Reichssicherheitshauptamt unterstellten Dienststellen der Kriminalpolizei, den Ortspolizeibehörden aufzutragen, „Zigeuner“ am Verlassen ihres aktuellen Aufenthaltsorts zu hindern – unter Androhung von Konzentrationslagerhaft bei Zuwiderhandlung – und im Zuge von Razzien alle Personen einzeln zu erfassen und zu zählen.

Quelle: BArch, ZSG 142/127, Image 120

„Unfruchtbarmachung der Zigeuner und Zigeunermischlinge als Sondermaßnahme“, Januar 1940

Das Schreiben des Staatssekretärs für das Gesundheitswesen im Reichsministerium des Innern, Leonardo Conti, vom 24. Januar 1940 lässt an Zynismus nichts vermissen. Da es zum Erlass eines „Reichszigeunergesetzes“ nicht mehr kam, befürwortete Conti die massenhafte Sterilisierung der „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ als „Sofortmaßnahme“. Danach könne man dann über eine „Abschiebung“ oder Ausnutzung der Arbeitskraft „dieser biologisch nunmehr unschädlich gemachten Personen“ in Deutschland weiter nachdenken.

Quelle: BArch, R 1501/5644, Images 232-233

„Umsiedlung“, 27. April 1940

Zu Mitte Mai 1940 plante man den ersten „Transport“ in das Generalgouvernement. Die zu Deportierenden sollten zunächst an „Sammelplätzen“ konzentriert werden. Die Durchführung der Deportationen verantwortete die Kriminalpolizei. Zur konkreten Umsetzung erließ der Reichsführer-SS noch „Richtlinien für die Umsiedlung von Zigeunern“. Darin kann man nachlesen, welcher Personenkreis „abgeschoben“ werden sollte, welcher Art sich „Festnahme und Transport zu den Sammelplätzen“ und die „Behandlung in den Sammellagern“ gestalten sollten. Zwingend waren die Menschen dort zu registrieren, Fotos und Fingerabdrücke zu nehmen. Ausweise aller Art, darunter Arbeitsbücher und Wehrpässe, wurden ihnen abgenommen. Genau geregelt war auch die Durchführung des „Abtransportes“.

Quelle: BArch, R 187/399, Images 67-68, 69-75

Reichsärztekarteikarte zu Robert Ritter, ca. 1930-1936

Die Kartei der Reichsärztekammer gehört zu den zentralen Quellen bei der Recherche nach Ärzten.

Quelle: BArch, R 9345/1000054, Images 996-997

Hochschullehrerkarteikarte von Robert Ritter, ca. 1933-1940

Lebensläufe von Wissenschaftlern lassen sich aus der im Bundesarchiv zugänglichen Hochschullehrerkartei des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zumindest entlang der wichtigsten Eckdaten nachvollziehen.

Quelle: BArch, R 4901/13274, Image 577

Korrespondenz Robert Ritters mit Adolf Ludwig Würth, ca. 1936-1944

Überliefert ist die umfangreiche Korrespondenz Robert Ritters mit dem „Rassentheoretiker“ Adolf Ludwig Würth, dessen Gutachten und Schriften die pseudowissenschaftliche Grundlage für die Verfolgung von Roma, Sinti und weiteren Gruppen von Menschen legten.

Quelle: BArch, ZSG 142/128

Vorentwurf für ein Gesetz zur Regelung der „Zigeunerverhältnisse“, ca. 1940/41

Ein Robert Ritter zugeschriebener Vorentwurf für ein Gesetz zur Regelung der „Zigeunerverhältnisse“ in Deutschland von 1940/41 illustriert die „rassenbiologische“ Einteilung der „Zigeuner“ im Sinne der Nürnberger Rassengesetze.

Quelle: BArch, ZSG 142/128

„Bestandsaufnahme der Zigeuner“, 20. April 1941

Der „Informationsdienst“ des Rassenpolitischen Amts der NSDAP Nr. 111 vom 20. April 1941 nannte die Zahl von rund 30.000 bis dato registrierten „Zigeunern“ aus dem Deutschen Reich, der Ostmark und dem Sudetenland. Standesbeamte wurden dazu angehalten, mit dem „Zigeunersippenarchiv“ und der Polizei zusammenzuarbeiten, um Eheschließungen von „Zigeunern“ zu verhindern.

Quelle: BArch, NS 47/29, Images 3 und 5

Robert Ritters Definition des Begriffs „Zigeuner“, 20. April 1941

In seiner „Bestandsaufnahme“ definierte Robert Ritter, was er unter „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ verstand. Dass die „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ grundlegend für die „rassenhygienische“ Gesetzgebung und polizeiliche „Vorbeugungsmaßnahmen“ sein sollten, stand für den „Forscher“ außer Frage.

Quelle: BArch, R 187/399, Images 61, 63 und 65

Kriminalpolizeiliche „Rassendiagnostik“, September 1941

Die Auswertung der „rassenbiologischen“ Gutachten über „zigeunerische“ Personen führte dazu, dass der betroffene Personenkreis bei Polizei und Meldebehörden detailliert registriert wurde.

Quelle: BArch, ZSG 142/127, Images 24, 26 und 28

Überführung von 20.000 Juden und 5.000 Zigeunern aus dem Reichsgebiet in das Ghetto Litzmannstadt, November 1941

„Der gute Uebelhoer soll jetzt schön in Urlaub gehen und seine Nerven ausruhen“, ließ der Reichsführer-SS Heinrich Himmler im November 1941 den „lieben Parteigenossen“ Arthur Greiser, zu jener Zeit Reichsstatthalter im Warthegau, wissen. Vorangegangen waren Auseinandersetzungen des Regierungspräsidenten von Litzmannstadt, SS-Brigadeführer Uebelhoer, mit Adolf Eichmann und weiteren SS-„Kameraden“, die mit „Zigeuner- und Roßtäuschermanieren“ gegen Uebelhoers Widerstand im Oktober 1941 die Einweisung von 20.000 Juden und 5.000 „Zigeunern“ ins Ghetto Litzmannstadt durchsetzen wollten. Greisers Fürsprache bewirkte offenbar, dass es Himmler mit einer Rüge Uebelhoers bewenden ließ. Dessen Einwände – Raummangel, seuchen- und sicherheitspolizeiliche, wehrwirtschaftliche und ernährungspolitische Mängel – waren dem Reichsführer-SS ohne Bedeutung, da „der Bau des Reiches höher ist als der Kirchturm von Litzmannstadt“. Aus dem „Zigeunerlager“ im Judenghetto Litzmannstadt brachte man die Menschen später zu ihrer Ermordung in das Vernichtungslager Kulmhof.

Quelle: BArch, NS 19/2655, Image 102

Untersuchungen über serologische Rassenunterschiede, Mai 1942

Per Schreiben vom 15. Mai 1942 erbat der Reichsarzt-SS Dr. Grawitz beim Reichsführer-SS Himmler die Genehmigung für Professor Werner Fischer, Leiter der serologischen Abteilung des Robert-Koch-Instituts für Infektionskrankheiten, an den ca. 50 im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftierten „Zigeunern“ serologische

Untersuchungen durchführen zu dürfen. Per Schreiben aus dem Führer-Hauptquartier wurde Grawitz Himmlers Erlaubnis mitgeteilt – mit der Ergänzung: „Für sehr gut hielte es der Reichsführer-SS auch, wenn Dr. Fischer auch an Juden Versuche machen würde“.

Quelle: BArch, NS 19/1800, Images 1, 3 und 5

Arbeitseinsatz von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“.- Erlass vom 13. Juli 1942

Der Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Heinrich Himmler, vom 13. Juli 1942, hier abgedruckt im Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle in Schwerin (Mecklenburg) vom 1. September 1942, sah vor, dass „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort unter Androhung von Arbeitslagerhaft „ab sofort bis auf weiteres“ nicht ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen durften, und legte den äußeren Rahmen für die Zwangsarbeit fest.

Quelle: BArch, R 3001/25025, Images 69, 70 und 71

Polizeiliche „Sonderbehandlung“, 18. September 1942

Als „Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen“ sollten „Zigeuner“ einer „Sonderbehandlung“ durch die Polizei unterworfen, also aus dem Strafvollzug heraus an die Dienststellen des Reichsführers-SS ausgeliefert werden, der sie „erledigen“, der „Vernichtung durch Arbeit“ zuführen sollte.

Quelle: BArch, R 3001/25029, Images 109, 111 und 113

Sonderstellung von „sogenannten reinrassigen Zigeunern“, Dezember 1942

Ein Schreiben des Leiters der Partei-Kanzlei der NSDAP Martin Bormann an den Reichsführer-SS Heinrich Himmler vom 3. Dezember 1942 lässt erkennen, dass innerhalb des Reichskriminalpolizeiamts ventilierte Pläne, „reinrassigen Zigeunern“ eine gewisse Freizügigkeit zu erlauben, die Maßnahmen zur Bekämpfung der „Zigeunerplage“ zu unterlaufen drohten und von der Staatsführung nicht goutiert wurden.

Quelle: BArch, NS 19/180, Images 1 und 3

Einweisung ins Konzentrationslager Auschwitz, 29. Januar 1943

Unter Bezugnahme auf den Befehl Heinrich Himmlers vom 16. Dezember 1942 wollte man unter strenger Geheimhaltung bis Ende März 1943 die „Hauptaktion“ abgeschlossen, die „zigeunerischen Personen“ ins „Zigeunerlager“ im Konzentrationslager Auschwitz überführt haben.

Quelle: BArch, ZSG 142/127, Images 102 und 104

Sonderaktion gegen „zigeunerische Personen“, April 1943

Nach dem „Abtransport“ der Menschen gemäß Erlass vom Dezember 1942 ins „Zigeunerlager“ des Konzentrationslagers Auschwitz betrieb man mit Nachdruck die Sterilisierung der noch nicht deportierten Personen. Die bürokratische Umsetzung dokumentiert exemplarisch die im Verbund des „NS-Archivs“ des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (Altsignatur: ZR 916 A. 05) überlieferte Weisung, die per Schreiben vom 21. April 1943 die Kriminalpolizeistelle Bromberg dem Gendarmerie-Posten in Weißeck erteilte. Die der Anordnung beigefügten Muster für Erklärungen zur „Unfruchtbarmachung“ sind in derselben Akte zu finden (Images 5 und 7).

Quelle: BArch, R 70-POLEN/647, Images 3 und 4

Verpflegung schwangerer „Zigeunerinnen“ und von „Zigeunerkindern“ im Konzentrationslager Auschwitz, April 1943

Per Schreiben vom 9. April 1943 erkundigte sich der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, SS-Obergruppenführer Pohl, bei SS-Obersturmbannführer Dr. Brandt, Persönlicher Stab des Reichsführers-SS, wie einem Antrag des Konzentrationslagers Auschwitz, die dort inhaftierten schwangeren „Zigeunerinnen“ und Kinder besser zu verpflegen, entsprochen werden könne. Der Hinweis darauf, „dass der Reichsführer-SS dies wünsche, weil er etwas Besondres mit den Zigeunern vorhabe“, führte dazu, dass die Rationen erhöht wurden. Besonders grausam waren die „medizinischen“ Versuche, mit denen der berüchtigte SS-Lagerarzt Josef Mengele die Menschen in Auschwitz quälte.

Quelle: BArch, NS 19/180, Images 5 und 7

Beurteilung des SS-Hauptsturmführers Dr. Josef Mengele, 19. August 1944

Dem Zeugnis ist zu entnehmen, dass Mengele seit dem 30. Mai 1943 bei der Dienststelle SS-Standortarzt Auschwitz tätig war. „Als SS-Arzt ist er überall beliebt und geachtet“, heißt es dort wie zum Hohn.

Quelle: BArch, R 9361-III/542987, Image 40